

Rechtsanwälte - Fachanwälte
Dr. jur. Dr. rer. med. Ruppel
KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT
& GESUNDHEITSRECHT

Rechtliche Implikationen der Stratifizierung des Versichertenklientels nach § 25b SGB V – Anforderungen an Patienteninformation & KI-Einsatz

Dr. Dr. Thomas Ruppel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht


Entstehen der Informationspflicht
Einsatz künstlicher Intelligenz
Rechtsdurchsetzung
Art und Weise der Information
Zusammenfassung


Entstehen der Informationspflicht
Einsatz künstlicher Intelligenz
Rechtsdurchsetzung
Art und Weise der Information
Zusammenfassung



Entstehen der Informationspflicht

- Ausgangslage
 - Datenauswertung nach § 25b SGB V obliegt dem Entschließungsermessen der Kranken- oder Pflegekassen
 - wenn sie sich für Datenauswertung entscheiden, müssen sie indes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Versicherten informieren

Informationspflicht

- bei Erkennen einer konkreten Gesundheitsgefährdung des Versicherten
 - Gefahr: hinreichende Wahrscheinlichkeit eines (gesundheitlichen) Schadens
- bei Vorliegen eines konkreten Risikos für Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit
 - völlig unklar, was der Gesetzgeber hier gemeint hat
 - „Risiko“ ist weniger als „Gefahr“
 - vermutlich: Kassen müssen beim Erkennen einer in überschaubarer Zukunft bestehenden Möglichkeit (nicht Wahrscheinlichkeit) einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit, die aus den individuellen (Lebens-)Umständen eines einzelnen Versicherten herrühren, informieren (aus der Rechtsprechung des BVerwG)
 - (bei Erkennung einer Impfindikation einer STIKO-Impfung)

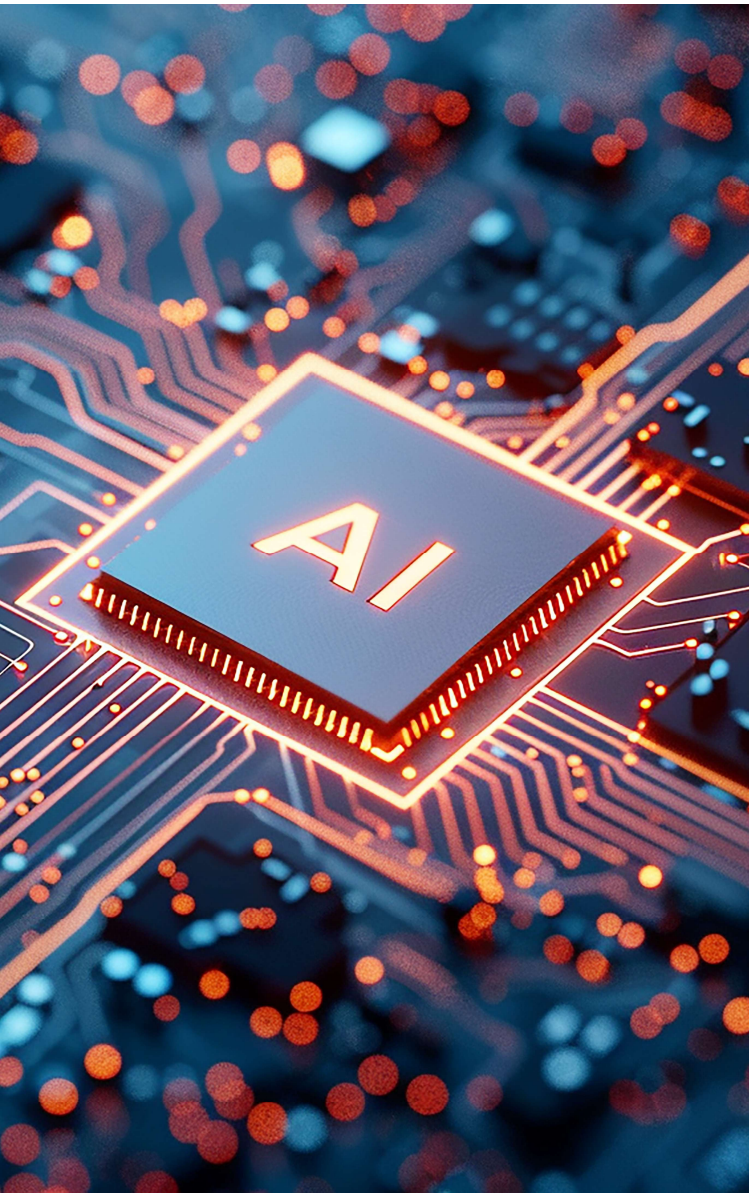
Und wer legt das fest?

- ob Schwellen zur Gefahr bzw. zum „konkreten Risiko“ jeweils erreicht sind, wird letztlich durch medizinische Wissenschaft und die Versorgungsforschung bestimmt
- sind diese Schwellen aus medizinischer Sicht nicht erreicht, gibt es keine rechtliche Grundlage für Versicherteninformationen
- ganz klar: Medizin & Versorgungsforschung sind entscheidend

Anforderungen an Auswahlentscheidung – Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz

- Allgemeiner Gleichheitssatz verlangt, wesentlich gleiche Sachverhalte rechtlich gleichzubehandeln
- aber auch: wesentlich *ungleiche* Sachverhalte *ungleich* zu behandeln
 - Folge: Kranken- und Pflegekassen müssen zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichheitssatzes nicht über sämtliche im Rahmen der Datenanalyse erkannten Risiken informieren
 - sondern nur dann, wenn Medizin & Versorgungsforschung hinreichende Anhaltspunkte liefern, die die gesetzlichen Schwellen erreichen
 - dann aber müssen natürlich alle Versicherten gleich informiert werden


Entstehen der Informationspflicht
Einsatz künstlicher Intelligenz
Rechtsdurchsetzung
Art und Weise der Information
Zusammenfassung



Einsatz künstlicher Intelligenz

Kann künstliche Intelligenz genutzt werden?

- derzeit: nein.
- Kranken- und Pflegekassen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts Behörden und damit umfassend an Recht & Gesetz gebunden

Grundrecht auf Datentransparenz – Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz

- Normunterworfene haben einen Anspruch darauf, staatliche Maßnahmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig überprüfen zu können
- insb. gerichtlicher Rechtsschutz ist nur dann wirksam möglich, wenn die Datengrundlage der Behördenentscheidung für das Gericht (und damit den Bürger) nachvollziehbar wird

- Künstliche Intelligenz kann damit erst dann eingesetzt werden, wenn
 - ihre Methodik
 - von ihr verwendeten Quellen
 - Berechnungen und Gewichtungen
- transparent und nachvollziehbar sind
- Lösungs- und Recherchewege müssen reproduzierbar sein


Entstehen der Informationspflicht
Einsatz künstlicher Intelligenz
Rechtsdurchsetzung
Art und Weise der Information
Zusammenfassung



Rechtsdurchsetzung

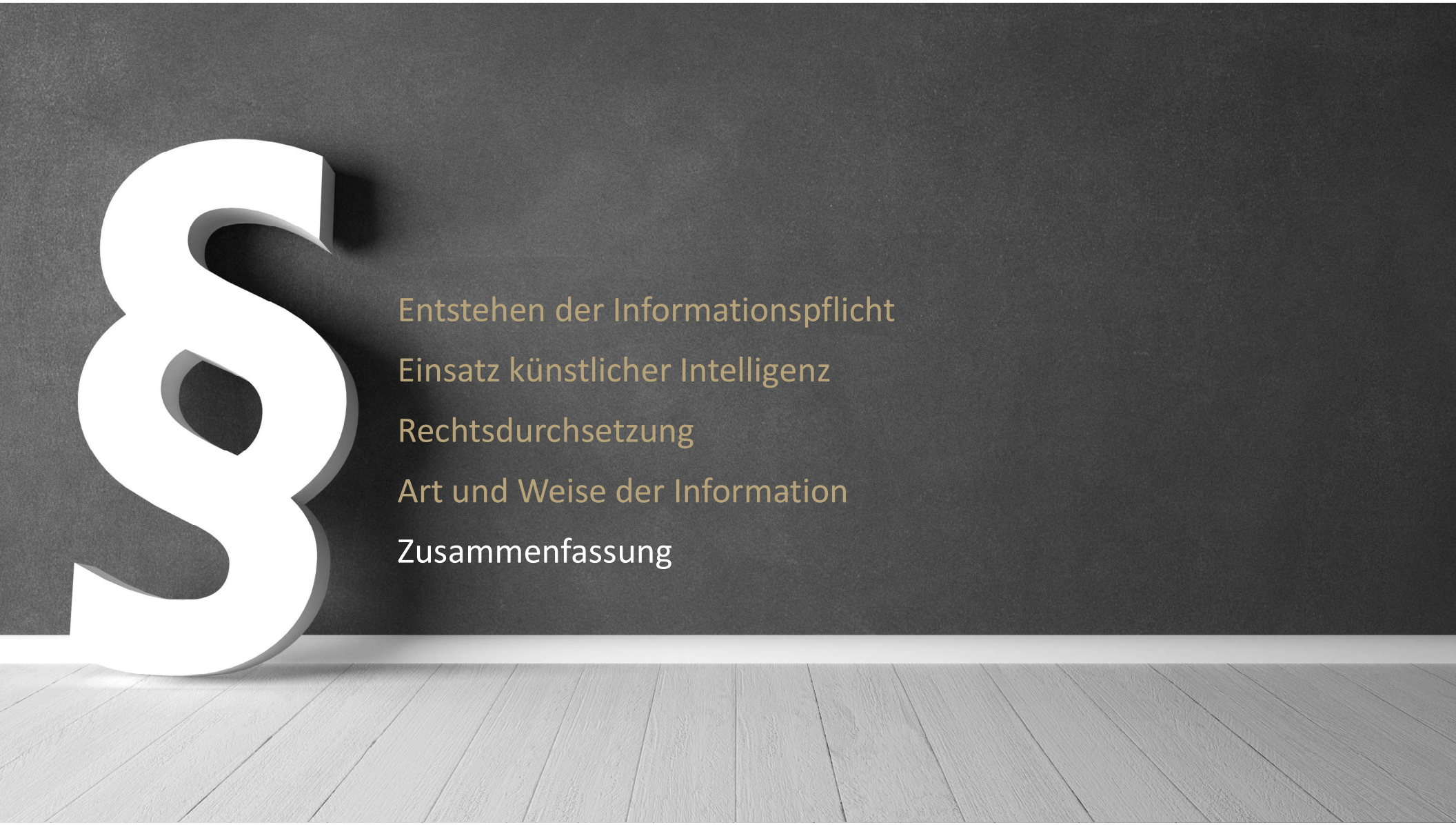
- *Jedermann* kann die Kranken- oder Pflegekasse nach ihren Methoden zur Stratifizierung über die Informationsfreiheitsgesetze befragen
- *Versicherte* können nach SGB V/SGB XI die konkreten Verarbeitungstätigkeiten erfragen und nach Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO bestehen Auskunftsrechte über eingesetzte „automatisierte Entscheidungsfindungen“
- dies alles ist über die Verwaltungs- bzw. Sozialgerichte einklagbar

- Soweit Versicherten nach § 25b Abs. 4 SGB V notwendige Informationen zu spät erreichen und sie hierdurch kausale Gesundheitsschäden erleiden, können Schadensersatz und Schmerzensgeld im Wege der Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) geltend gemacht werden
 - hierzu gehören Behandlungskosten, Verdienstausfall usw.


Entstehen der Informationspflicht
Einsatz künstlicher Intelligenz
Rechtsdurchsetzung
Art und Weise der Information
Zusammenfassung

Art und Weise der Information

- zur Art und Weise der Information ist das Gesetz erstaunlich präzise (§ 25b Abs. 4 SGB V)
 - Information ist schriftlich zu erteilen (d.h. per Brief!)
 - nur zusätzlich darf sie auch auf anderen Wegen erfolgen (App, Beratungsgespräch usw.)
 - Information muss zeitlich „umgehend“ erfolgen
 - Information muss „in präziser, transparenter, verständlicherweise und in einer klaren und einfachen Sprache“ erfolgen
 - zudem muss eine Empfehlung ausgesprochen werden, ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische oder pflegerische Beratung in Anspruch zu nehmen
 - diese Empfehlung ist zu begründen


Entstehen der Informationspflicht
Einsatz künstlicher Intelligenz
Rechtsdurchsetzung
Art und Weise der Information
Zusammenfassung

Zusammenfassung

- gesetzlichen Begrifflichkeiten, ab welcher Schwelle Versicherten zu informieren sind, handwerklich sehr schlecht gemacht und auslegungsbedürftig
- konkrete Gesundheitsgefährdung / konkretes Risiko für Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit
- ob diese Schwellen erreicht werden, bestimmen Konsens in Medizin & Versorgungsforschung des jeweiligen Fachgebietes
- unterhalb dieser Schwellen muss nicht informiert werden
- bei Erreichen der Schwellen muss informiert werden, denn Kranken- oder Pflegekassen müssen Datenauswertung vornehmen

Zusammenfassung

- alle Erkenntniswege müssen transparent, nachvollziehbar und reproduzierbar sein
- dies schließt Einsatz von KI noch weitgehend aus

- Jedermann kann die Methoden der Stratifizierung erfragen
- Versicherte können die konkreten Verarbeitungstätigkeiten erfragen
- Auskunftsansprüche sind gerichtlich durchsetzbar
- kommt es wegen fehlerhafter Stratifizierung zu Gesundheitsschäden haften die Kassen auf Schadensersatz & Schmerzensgeld



Rechtsanwälte - Fachanwälte
Dr. jur. Dr. rer. med. Ruppel
KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT
& GESUNDHEITSRECHT

Vielen Dank!

Moislinger Allee 9d
23558 Lübeck

0451/29 366-500

0451/29 366-505 (Notfall)

kanzlei@gesundheitsrecht.de

www.gesundheitsrecht.de